

Satzung der Offenen Ganztagschule am Schulzentrum Schönkirchen

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. Seite 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-Holst. Seite 6) in Verbindung mit den § 1 Abs. 1 § 2 Abs. 1 § 4 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-Holst. Seite 27), zuletzt geändert am 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-Holst. Seite 69), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 20.06.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Schule im Augustental - Grund- und Gemeinschaftsschule Schönkirchen und die Gustav-Heinemann-Schule – Förderzentrum Schönkirchen - Schönberg sind seit Beginn des Schuljahres 2006/2007 als eine "Offene Ganztagschule" (OGTS) nach der Richtlinie über die Förderung von Ganztagsangeboten des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein anerkannt.
- (2) Die OGTS bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen schulartgebundene und außerschulische Angebote außerhalb der Unterrichtszeit an. Der zeitliche Rahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von 11:25 Uhr bis 16:00 Uhr. Sofern Angebote aus organisatorischen Gründen über 16:00 Uhr hinausgehen, verlängert sich der Betreuungszeitraum entsprechend.
- (3) Der Betreuungsbetrieb der OGTS ist personell und räumlich derzeit auf die zeitgleiche Betreuung von 220 Schüler/innen ausgelegt. Es wird eine grundsätzliche Mindestteilnehmerzahl von 8 Schülerinnen und Schülern für die Gruppenangebote festgesetzt. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei speziellen Förderangeboten, kann die vorgenannte Gruppengröße unterschritten werden. Es besteht kein individueller Rechtsanspruch auf den Besuch der OGTS.
- (4) In den gesetzlichen Frühjahrs- und Herbstferien findet jeweils montags bis freitags in der Zeit von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr eine Ferienbetreuung statt. Ferner findet zu den vorgenannten Zeiten während 3 Wochen in den gesetzlichen Sommerferien und an den beweglichen Ferientagen eine Ferienbetreuung statt. Es werden grundsätzlich nur fristgerecht eingegangene Anmeldungen berücksichtigt. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung der OGTS. Der genaue Zeitraum der Sommerferienbetreuung wird den Personensorgeberechtigten bis Ende September des Vorjahres mitgeteilt. In den gesetzlichen Weihnachtsferien findet eine Ferienbetreuung zu den vorgenannten Zeiten lediglich ab dem 2. Januar eines jeden Jahres statt. In der Zeit vom ersten Ferientag bis einschließlich 1. Januar des Folgejahres bleibt die OGTS geschlossen. Die OGTS bleibt ferner an 2 Tagen im Schuljahr zu Fortbildungszwecken geschlossen. Für die Ferienbetreuung ist eine verbindliche Anmeldung von mindestens 10 Schülerinnen und Schülern je Betreuungswoche erforderlich. Wird diese Zahl nicht erreicht, findet in der betreffenden Woche keine Ferienbetreuung statt.
- (5) Art und Umfang der Inanspruchnahme der OGTS werden durch die Schulleitungen im Einvernehmen mit der Gemeinde als Schulträgerin festgelegt. Die außerschulischen Angebote gelten als schulische Veranstaltungen.
- (6) Im Zusammenhang mit dem Betrieb der OGTS erhebt die Gemeinde Schönkirchen von den Personensorgeberechtigten Entgelte nach § 4 dieser Satzung.

§ 2 Anmeldung

- (1) Das Angebot steht grundsätzlich lediglich den Schülerinnen und Schülern, die das Schulzentrum Schönkirchen besuchen zur Verfügung. Die Teilnahme an den

außerschulischen Angeboten der OGTS ist freiwillig.

(2) Die Anmeldung zur OGTS erfolgt schriftlich von den Personensorgeberechtigten bis zum 28. Februar des laufenden Jahres für das nächste Schuljahr.

(3) Es werden nur Schüler/innen aufgenommen, soweit die Raum- und Personalkapazitäten dies zulassen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Die Aufnahme der Schüler/innen erfolgt nach folgenden Prioritäten:

1. Personensorgeberechtigte alleinerziehend und berufstätig
2. beide Personensorgeberechtigte berufstätig
3. besondere Gründe in der Person des Kindes oder in Bezug auf die familiäre Situation
4. Geschwisterkinder
5. ansonsten nach Eingang der Anmeldungen.

(4) Über die Aufnahme entscheidet,

- a) bei den nicht schulartgebundenen Angeboten die Gemeinde als Trägerin der OGTS,
- b) ansonsten die Schulleitung.

Die Platzvergabe für das jeweils kommende Schuljahr erfolgt für die bis dahin frei gemeldeten Plätze bis zum 31. März des jeweiligen Jahres. Sofern nach dem 31. März weitere Abmeldungen erfolgen, werden die dann frei werdenden Plätze in der Reihenfolge der Warteliste vergeben.

(5) Die Aufnahme der Schüler/innen erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten in der Regel zu Beginn eines Betreuungszeitraumes. Ein Betreuungszeitraum umfasst jeweils ein Schulhalbjahr, wobei das 1. Schulhalbjahr den Zeitraum 1. August bis 31. Januar und das 2. Schulhalbjahr den Zeitraum 1. Februar bis 31. Juli eines Jahres umfasst. Während des laufenden Betreuungszeitraumes können Kinder nur aufgenommen werden, soweit freie Plätze zur Verfügung stehen.

(6) Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten die Bestimmungen dieser Satzung sowie die hierin festgelegten Elternentgelte an.

(7) Zwischenzeitliche, im laufenden Schulhalbjahr bedingte Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen, beispielsweise bei Zuzügen und unvorhersehbaren Förder- und Betreuungsbedarfen, jeweils zum Ersten eines Monats möglich.

§3

Abmeldung / Ausschluss

(1) Die Anmeldung einer Schülerin/eines Schülers zur OGTS ist nach deren/dessen Aufnahme für die Dauer des Schulhalbjahres verbindlich. Soll der/die Schüler/in die OGTS nach diesem Schulhalbjahr nicht mehr besuchen, ist er/sie bis spätestens einen Monat vor Ablauf des betreffenden Schulhalbjahres schriftlich von der OGTS abzumelden. Erfolgt keine schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten, verlängert sich das Betreuungsverhältnis automatisch um jeweils ein weiteres Schulhalbjahr, sofern es nicht möglich ist, den Platz anderweitig zu vergeben.

(2) Die Abmeldung eines Kindes während eines Schulhalbjahres durch die Personensorgeberechtigten ist mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Monatsletzten nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich, insbesondere bei:

- a) der Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind,
- b) dem Verlassen der Schule.

(3) Ein/e Schüler/in kann durch die Gemeinde Schönkirchen von der Teilnahme an außerschulischen Angeboten der OGTS ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

- a) die Personensorgeberechtigten ihrer Pflicht zur Zahlung des Elternentgeltes nach § 4 dieser Satzung nicht nachkommen,
 - b) das Verhalten der Schülerin/des Schülers ein weiteres Verbleiben im Angebot nicht zulässt,
 - c) der/die Schüler/in das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt, z. B. dreimal unentschuldigt fehlt,
 - d) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.
- (4) Bereits gezahlte Elternentgelte nach § 4 dieser Satzung werden im Falle der Abmeldung bzw. des Ausschlusses nicht erstattet.

§ 4 Elternentgelt / Ermäßigung

- (1) Das monatliche Elternentgelt für die Regelbetreuung, d. h. für die Betreuung außerhalb der Ferienzeiten, beträgt je Kind – unabhängig von den tatsächlichen Betreuungstagen – pauschal 80,00 €.
- (2) Erfolgt die Aufnahme in die OGTS nach dem 15. eines Monats, ist für den Aufnahmemonat lediglich die Hälfte des sich nach Absatz 1 ergebenden monatlichen Elternentgeltes zu entrichten; erfolgt sie bis einschließlich 15. eines Monats, ist das volle Elternentgelt nach Absatz 1 Satz 1 zu zahlen.
- (3) Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung nach § 1 Absatz 3 dieser Satzung ist von den Personensorgeberechtigten zusätzlich zum monatlichen Elternentgelt nach Absatz 1 je Schüler/in und Woche ein Entgelt in Höhe von 30,00 € bzw. anteilig 1/5 des vorgenannten Entgeltes je Betreuungstag, sofern keine volle Betreuungswoche stattfindet, zu entrichten. Die Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes besteht auch dann, wenn der/die verbindlich angemeldete Schüler/in an der Ferienbetreuung nicht teilnimmt.
- (4) Auf schriftlichen Antrag bei der Amtsverwaltung Schrevenborn werden die vorgenannten Elternentgelte bei Vorliegen der Voraussetzungen analog der Sozialstaffel zur Richtlinie des Kreises Plön zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege in der jeweils geltenden Fassung ermäßigt.
- (5) Die Teilnahme der Schülerin/des Schülers am Mittagessen ist von den Personensorgeberechtigten direkt bei der Lieferantin/dem Lieferanten anzumelden. Für die Kosten und Teilnahme am Mittagessen gelten die Geschäftsbedingungen der Lieferantin/des Lieferanten. Die Abrechnung erfolgt direkt zwischen der Lieferantin/dem Lieferanten und den Personensorgeberechtigten.
- (6) Wird die OGTS aus zwingenden Gründen, beispielsweise aus Gründen höherer Gewalt, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder wegen Streik, geschlossen oder in seinem betrieb eingeschränkt, besteht – unabhängig von der Zeitdauer der Schließung oder des eingeschränkten Betriebes – kein Anspruch auf Erstattung der nach § 4 gezahlten Elternentgelte.

§ 5 Entgeltspflicht / Fälligkeit

- (1) Entgeltspflichtig sind die Personensorgeberechtigten der Schülerin//des Schülers. Mehrere Entgeltspflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung des monatlichen Entgeltes nach § 4 Absatz 1 Satz 1 dieser Satzung entsteht mit der Aufnahme der Schülerin/des Schülers jeweils am Ersten des betreffenden Monats für den laufenden Monat. Es wird jeweils monatlich bis zum 5. eines Monats für den laufenden Monat abgerufen bzw. ist bis zu dem vorgenannten Zeitpunkt von den Personensorgeberechtigten zu überweisen. Die Entgelte für die Ferienbetreuung sind jeweils 14 Tage vor Beginn der jeweiligen Ferienbetreuung fällig und werden von dem angegebenen Konto abgerufen bzw. sind bis zu dem vorgenannten Zeitpunkt von den Personensorgeberechtigten zu

überweisen.

§ 6
Datenerhebung, -nutzung, -verarbeitung

Die Gemeinde ist berechtigt, die zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung notwendigen Daten der Schüler/innen und der Personensorgeberechtigten zu erheben, weiter zu verarbeiten, zu speichern und zu nutzen.

Daten nach dieser Satzung sind insbesondere Namen, Geburtsdaten, Anschriften und Bankverbindungen (in Verbindung mit Einzugsermächtigungen).

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt – mit Ausnahme des § 1 Absatz 4, Sätze 2 und 3 - mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft.

§ 1 Absatz 4, Sätze 2 und 3 treten ab den gesetzlichen Sommerferien 2015 für S.-H. in Kraft.

§ 4 Absatz 3 tritt ab dem 01.09.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Offenen Ganztagschule am Schulzentrum Schönkirchen vom 11.10.2011 außer Kraft.

Der 3.Nachtrag tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft. § 4 dieser Satzung tritt zum 01.02.2020 in Kraft.

(2) Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schönkirchen, 21.06.2019

Gemeinde Schönkirchen
Der Bürgermeister

gez. Gerd Radisch